Position des Flughafenverbandes ADV zur Konsultation der EU-Kommission:

Erweiterung der AGVO

- **Entwurf zur Erweiterung der Allgemeinen Gruppen-Freistellungs-Verordnung vom März 2016 -**

Stand: 12. April 2016

FLUGHAFENVERBAND ADV

Hintergrund

Die EU-Kommission hat einen Regelungsentwurf vorgelegt, nach dem unter engen Voraussetzungen Investitionsbeihilfen für Flughäfen von der Pflicht zur Anmeldung bei der EU-Kommission vor ihrer Gewährung freigestellt werden sollen. Dafür soll die „AGVO“ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung von 2014 erweitert werden um einen Abschnitt „Beihilfen für Regionalflughäfen“ / „Investitionsbeihilfen für Regionalflughäfen“.

Die EU-Kommission hat dazu ein Konsultationsverfahren eingeleitet. Mitgliedstaaten, Interessenträger aus der Wirtschaft und die Öffentlichkeit werden um Stellungnahme bis Ende Mai 2016 gebeten. Anschließend will die EU-Kommission ihren Entwurf überarbeiten und voraussichtlich im Herbst 2016 eine weitere Konsultation durchführen.

Die ADV begrüßt das Ziel der EU-Kommission, Beihilfevorschriften und -verfahren zu straffen und die Gewährung solcher Beihilfen zu vereinfachen, die zu einem wettbewerbsfähigeren Binnenmarkt beitragen. Es wird anerkannt und positiv bewertet, dass die EU-Kommission ihre Kontrollbefugnis nicht aufgibt und eine nachträgliche Kontrolle möglich bleibt.

ADV-Position

Die ADV begrüßt, dass Regelungen für Flughäfen in die AGVO aufgenommen werden. Damit kann der Verwaltungsaufwand auf allen Ebenen – national und europäisch – bei der Gewährung unproblematischer Beihilfen wirksam vereinfacht werden, ohne dass der Wettbewerb im Binnenmarkt Schaden nimmt. Dies ist wichtig, weil (Investitions-) Beihilfen für Regionalflughäfen erhebliche praktische Relevanz haben.

Allerdings schöpft der Vorschlag der EU-Kommission das durch die Beihilfeleitlinien vorgegebene Potential für Vereinfachungen nicht aus. Seine Bedeutung für die Praxis wird in der vorliegenden Form daher nur sehr begrenzt sein.

Die ADV schlägt deshalb vor, den Regelungsentwurf der EU-Kommission inhaltlich zu präzisieren und zu erweitern:

- Der Entwurf sollte die „nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten“ definieren und vorgeben, dass diese bei der Beihilfeprüfung ausgenommen werden. Die Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten eines Flughafens soll von der öffentlichen Hand übernommen werden können, wie es der lokalen Situation angemessen ist.
- Der Entwurf sollte auch die Regelungen für Betriebsbeihilfen umfassen. Diese sind nach den Vorgaben in den Beihilfeleitlinien für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren zulässig.
- Der Entwurf sollte die Verfahrenserleichterungen der AGVO auch den Flughäfen einräumen,
    - die sich im Umkreis von 100 Kilometern oder 60 Minuten Fahrzeit um einen bestehenden Flughafen befinden

- die kombinierte Flughäfen für Passagier- und Frachtverkehr sind, wenn entweder das Passagier- oder das Frachtaufkommen unter der 3 Mio.-PAXE-Grenze / 200.000 Tonnen Fracht-Grenze liegt.

- Der Entwurf sollte Flugplätze unter 200.000 PAXE von der Geltung des EU-Beihilferechts freistellen.
- Der Entwurf sollte regelungstechnisch verbessert werden.
  - Dazu sollten insbesondere die Vorgaben in Art. 56 a an die Beihilfeleitlinien angepasst und klare Bezüge hergestellt werden (z.B. Definition der beihilfefähigen Kosten entspr. RdNr. 97 ff)
  - Kritisch geprüft werden sollte die Formulierung in Abs. 4 und 5. Hier ist ein ausdrückliches Beihilfeverbot ausgesprochen: „Die Beihilfen werden nicht für Flughäfen gewährt, ….“ Dies widerspricht den Regelungen in Rdnr. 111 f, 101 und 105 der Beihilfeleitlinien. Nach Rdnr. 111 f sind Investitionsbeihilfen auch grundsätzlich möglich, wenn sich im Umkreis von 100 Kilometern oder 60 Minuten Fahrzeit ein anderer Flughafen befindet. Nach Rdnr. 101 und 105 sind Investitionsbeihilfen auch an Flughäfen > 3 Mio. PAXE grundsätzlich möglich. Gemeint ist wohl, dass Art. 56a in diesen Fällen keine Anwendung finden soll. So ist es z.B. in Abs. 6 formuliert.

ADV-Fazit

Echte und spürbare Erleichterungen bei der Gewährung von Beihilfen für deutsche Flughäfen werden sich nur dann ergeben, wenn der Regelungsentwurf der EU-Kommission inhaltlich präzisiert und erweitert wird. Ein Verlust an Rechtskonformität ist damit nicht verbunden. Unverändert gelten die inhaltlichen Vorgaben der Beihilfeleitlinien 2014. Deren Beachtung ist auf nationaler Ebene sicherzustellen.

Flughafenverband ADV
Friedrichstr. 79
10117 Berlin
Tel. 030/310118-0
www.adv.aero

Ansprechpartner:
Dr. Ulrike Funk; funk@adv.aero Tel. 030 - 310118-26